

## **Antragsmuster: Große/kleine strategische Sondertatbestände**

*Der Antrag darf (ohne Anlage zu II.1.h) nicht mehr als 8 Seiten und nicht mehr als 25.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Weitere Anlagen sind nicht zulässig.*

### **I. Antrag**

1. Einrichtung
2. Sitzland, zuständiges Bundesfachressort
3. Bezeichnung der Maßnahme
4. Antragskategorie (A: große strategische Sondertatbestände; B 1: kleine strategische Sondertatbestände)
5. Zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme (inkl. Skizze der sachlichen und personellen Planung)
6. jährlicher Gesamtmittelbedarf der Maßnahme im Endausbau (in T€); darunter Eigenanteil (mindestens 3 % der Zuwendung zum Kernhaushalt im Antragsjahr, auf Tausend Euro gerundet)
7. Bestätigung der Zustimmung des Aufsichtsgremiums zur Anmeldung
8. Jeweiliger Zeitpunkt (Jahr) des Abschlusses der letzten und des Beginns der nächsten Evaluation<sup>1</sup>

### **II. Begründung**

1. Sachliche Begründung (soweit für diesen Sondertatbestand einschlägig)
  - a) forschungspolitischer Bedarf mit Blick auf die bestehende Forschungslandschaft
  - b) überregionale wissenschaftspolitische Bedeutung des Forschungsgebiets
  - c) Notwendigkeit einer Institutionalisierung des Themas außerhalb der Hochschulen
  - d) Ergänzung/Verstärkung bereits bestehender Kompetenzen in der Leibniz-Gemeinschaft
  - e) Synergien mit anderen Leibniz-Einrichtungen
  - f) Beitrag zur regionalen und überregionalen Vernetzung
  - g) Beitrag zur Erreichung strategischer Ziele der Leibniz-Gemeinschaft (z.B. bzgl. Interdisziplinarität, Verbindung von Forschung und Dienstleistungen, Internationalisierung; Hochschulkooperationen, Nachwuchsförderung, Chancengleichheit, Open Access)
  - h) Einordnung in die inhaltlich-strategische Ausrichtung (einschließlich vorgesehene Erbringung des Eigenanteils), das Forschungsprogramm und die Organisation (Governance) der Einrichtung; Gewährleistung der organisatorischen und personalstrukturellen Voraussetzungen. Übereinstimmung mit Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der letzten Evaluierung (bei neu aufgenommenen Einrichtungen: Stellungnahme des Wissenschaftsrates im Rahmen des Aufnahmeverfahrens); bei kleinen strategischen Sondertatbeständen oder im Falle großer strategischer Sondertatbestände im besonders begründeten Einzelfall hilfsweise Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats. Die Stellungnahme des Senats (ohne Anlagen A, B, C; möglichst mit Markierung der relevanten Aussagen) bzw. die Stellungnahme des Wissenschaftsrates (ohne Anlagen) – hilfsweise die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats – ist

---

<sup>1</sup> Abschluss der letzten Evaluierung: Stellungnahme des Senats; Beginn der nächsten Evaluierung: Begehung.

beizufügen. Im Falle, dass die Stellungnahme des Senats eine ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich macht, kann diese zusätzlich zur Stellungnahme des Senats vorgelegt werden.

## 2. Finanzielle Begründung

- a) Notwendigkeit der Veranschlagung als Sondertatbestand; Übereinstimmung mit diesbezüglichen Empfehlungen des Senats
- b) *nur bei kleinen strategischen Sondertatbeständen*: Notwendigkeit der Veranschlagung als dauerhafter Sondertatbestand

## III. Veranschlagungsplan

zusätzlicher Mittelbedarf der Maßnahme je Haushaltsjahr der Veranschlagung als Sondertatbestand,<sup>2</sup> davon jeweils auf den Kernhaushalt entfallender Eigenanteil (mindestens 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr) und Sondertatbestand (jeweils auf Tausend Euro gerundet); Zeitpunkt der Überführung in den Kernhaushalt

---

<sup>2</sup> Eine Maßnahme wird solange als Sondertatbestand veranschlagt, bis der Endausbau erreicht ist; erst im folgenden Haushaltsjahr wird die Maßnahme in den Kernhaushalt überführt.